

Reglement der Kindergärten Remetschwil und Busslingen

1. Aufgaben, Ziele

Es ist ein zentrales Anliegen des Kindergartens, den Gemeinschaftssinn der Kinder untereinander zu fördern. Das Kind wird auf spielerische Weise in seiner ganzheitlichen Entwicklung im geistigen, seelischen und körperlichen Bereich unterstützt.

2. Aufnahme, Eintritt

In den Kindergarten werden die Kinder aufgenommen, welche bis zum Stichtag, 31. Juli, vier Jahre alt geworden sind. Der Besuch des Kindergartens ist obligatorisch. Kinder von Remetschwil werden im Kindergarten Remetschwil, Kinder von Busslingen im Kindergarten Busslingen eingeteilt. Der Eintritt erfolgt zu Beginn des Schuljahres, in der Regel am 2. Montag im August. Über die Einteilung entscheidet die Schulleitung.

Der erste Kindergartenitag nach den Sommerferien ist für die Grossen am Montag, die Kleinen starten am Dienstag.

3. Unterricht, Ferien

Der Unterricht richtet sich nach dem jeweiligen Stundenplan. Feiertage und Ferien fallen mit denjenigen der Schule zusammen. Die Kinder sollen pünktlich im Kindergarten erscheinen.

4. Besuche

Besuche der Eltern im Kindergarten sind erwünscht. Gespräche mit der Kindergartenlehrperson erfolgen nach vorheriger Vereinbarung eines Termines ausserhalb der Unterrichtszeit. Die Kinder dürfen Geschwister, andere Kinder und Haustiere nur mit Erlaubnis der Kindergartenlehrperson mitbringen.

5. Kleidung

Die Kinder sollen zweckmässige, dem Wetter entsprechende Kleidung tragen. Sie bringen ein Paar Finken mit.

6. Znüni / Zvieri

Zum Znüni und Zvieri dürfen Obst, Gemüse und Brot, aber keine Süssigkeiten mitgebracht werden.

7. Zahnpflege

Wir bitten die Eltern, die Kinder zu regelmässigem Zähneputzen anzuhalten.

Unter Anleitung der Zahnpflegehelferin bürsten die Kinder einmal pro Quartal ihre Zähne mit Fluorgelée ein.

Einmal jährlich sollen die Kinder zur Zahnkontrolle. Die Kosten dieser Vorsorgeuntersuchung werden von der Gemeinde übernommen. Die Kosten von Zahnbehandlungen müssen vollumfänglich von den Eltern übernommen werden.

8. Schularzt

Laut Schulgesetz § 62 ist der Kindergarten der schulärztlichen Aufsicht unterstellt. Der Schularzt/die Schulärztin überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse und ist für vorbeugende Massnahmen besorgt. In diesem Sinne führt er/sie während dem zweiten Kindergartenjahr eine Entwicklungskontrolle jedes Kindes durch. Diese können Sie aber auch durch Ihren Kinderarzt durchführen lassen.

9. Krankheit

Kranke Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen (Schonung, Ansteckungsgefahr).

Schwerwiegende Krankheiten und Gebrechen (Allergien, Hepatitis, Epilepsie, usw.) sind unbedingt der Kindergartenlehrperson zu melden. Diese ist der Schweigepflicht unterstellt und muss die Information

vertraulich behandeln.

10. Unfälle

Für Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem direkten Schulweg ereignen, ist in erster Linie die private Unfallversicherung der Krankenkasse zuständig. Nur in seltenen Fällen werden gewisse ungedeckte Kosten von der Schulunfallversicherung übernommen. Selbstbehalte gehen zu Lasten der Verunfallten, bzw. deren Eltern.

Gemäss Art. 19 Abs.1 SVG (Strassenverkehrsgesetz) dürfen die Kinder im vorschulpflichtigen Alter nicht auf der Strasse Rad fahren. Die Benützung von Rollschuhen, Rollbrettern etc. auf dem Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Wir raten aus Sicherheitsgründen dringend davon ab.

11. Absenzen und Urlaub

Kann Ihr Kind den Unterricht wegen Krankheit nicht besuchen, melden Sie dies der Kindergartenlehrkraft telefonisch vor Unterrichtsbeginn.

Für den obligatorischen Kindergarten gelten die gleichen Urlaubs- und Dispensationsregelungen wie für die anderen Schulstufen der Volksschule. Die Kinder sind zum Besuch des Unterrichts verpflichtet. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Schulleitung Urlaub gewähren, in der Regel 1 mal pro Schulstufe.

Gesuche über Beurlaubung für einen Schulhalbtage pro Quartal sind spätestens eine Woche vorher an die Kindergartenlehrperson zu stellen. Es ist auch möglich, die 4 Quartalshalbtage am Stück einzuziehen. Die Lehrperson ist befugt, pro Schulhalbjahr zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.

Überschreitet die Zeitspanne die obenerwähnten Urlaubstage, ist ein entsprechendes Gesuch rechtzeitig an die Schulleitung zu richten.

12. Logopädischer Dienst

Die Früherfassung von Sprachschwierigkeiten, bzw. Sprachauffälligkeiten ist wichtig. Alle Kinder werden, im Einverständnis mit den Eltern, vom Logopäden (sofern eine solche Fachperson an der Schule angestellt werden konnte) untersucht und, falls nötig, behandelt.

13. Verkehrsunterricht

Der Verkehrsunterricht im Kindergarten wird zu Beginn des Schuljahres durch die Polizei erteilt.

14. Eintritt in die Primarschule

Die Abklärung der Schulreife wird im zweiten Kindergartenjahr vorgenommen. Sie obliegt der Kindergartenlehrperson in Zusammenarbeit mit den Eltern. Im Zweifelsfalle wird das Kind im Einverständnis mit den Eltern einer schulpsychologischen Untersuchung zugeführt.

15. Schulische Heilpädagogin

Die Kindergartenabteilungen werden durch Heilpädagoginnen unterstützt. Damit soll erreicht werden, dass alle Kinder die Voraussetzungen erlangen, die es für das Lernen in der Schule braucht.

16. Deutsch als Zweitsprache

Kinder, welche nicht Deutsch als Muttersprache haben, haben Anrecht auf Unterstützung in dieser Sprache. Der Deutschunterricht ist im normalen Kindergartenunterricht integriert. Vorgabe des Kantons: Es müssen mindestens drei Kinder pro Abteilung fremdsprachig sein, um diese Stunden zu beantragen.

17. Konfliktsituation

Falls Unstimmigkeiten oder Konflikte zwischen Eltern und Kindergartenlehrperson auftreten, ist folgendes Vorgehen vorgesehen: Suchen Sie vorerst das direkte Gespräch mit der Kindergartenlehrperson. Falls eine Einigung nicht möglich ist, kann die Schulleitung beigezogen werden.

